

Anschauungsfälle zur Publizität des Handelsregisters (§ 15 HGB)

Zu § 15 I und II HGB (negative Registerpublizität)

1. Der Kaufmann V ist Inhaber eines Getränkegroßhandels und hat dem P Prokura erteilt. Dies ist im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht worden. Am 1. März widerruft V die Prokura. Tags darauf schließt P im Namen des V mit dem Gastwirt K einen Kaufvertrag über 50 Kisten Saft. Das Erlöschen der Prokura wird am 20. März im Handelsregister eingetragen und am 22. März bekanntgemacht. K verlangt von V Lieferung. V hält dem entgegen, dass P im Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Vertretungsmacht mehr gehabt habe.

2. Abwandlung: K hat keine Lust mehr auf den Saft, aber V möchte den Vertrag gerne durchführen. Kann er von K den Kaufpreis verlangen?

3. Andere Abwandlung: Angenommen, P hat den Kaufvertrag erst am 27. März geschlossen, und K konnte vom Widerruf der Prokura nichts wissen: Kann K dann von V Lieferung verlangen? Und kann V gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend machen?

4. Weitere Abwandlung: V hatte dem P gar keine Prokura erteilt, aber trotzdem war dies im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht worden. Daraufhin hat P im Namen des V dem X ein Darlehen gekündigt. Kann V, dem das ganz recht ist, von X Rückzahlung des Darlehens verlangen?

5. Und noch eine Abwandlung: Die Erteilung der Prokura an P hat zwar stattgefunden, war aber nicht im Handelsregister eingetragen. Und auch der Widerruf der Prokura wird nicht eingetragen und bekanntgemacht. (Sonst wie in Fall 1.)

Zu § 15 III HGB (Schutz Dritter bei falscher Bekanntmachung)

6. V hat dem P Prokura erteilt und dies zur Eintragung im Handelsregister angemeldet. Im Register wird aber eine Prokura des B eingetragen, und dies wird auch bekanntgemacht. B verkauft daraufhin im Namen des V Ware an K. Der verlangt Lieferung.

7. Abwandlung: Wie würde es liegen, wenn die vermeintliche Prokura des B im Handelsregis-

ter eingetragen, aber die wirkliche Prokura des P bekanntgemacht worden wäre?

8. Weitere Abwandlung: Und was würde sein, wenn die vermeintliche Prokura des B bekanntgemacht wird, obwohl V überhaupt keine Prokura erteilt und auch keine Eintragung im Handelsregister beantragt hat? Oder wenn die Prokura des B im Handelsregister eines ganz anderen Kaufmanns namens Y eingetragen und entsprechend bekanntgemacht worden ist? Müssen dann V oder Y die Bekanntmachung gegen sich gelten lassen, wenn B in ihrem Namen Ware verkauft?

Lösungswörter zu den Handelsregister-Fällen

Zu Fall 1: Anspruch des K gegen V auf Lieferung des Safts (§ 433 I BGB)

Hierfür müsste zwischen diesen Parteien ein Kaufvertrag geschlossen worden sein.

- I. Eine erklärte Willenseinigung hat stattgefunden, allerdings nicht mit V, sondern nur zwischen K und P.
- II. Das Erklärungsverhalten des P müsste nach § 164 I 1 und III BGB den V als Vertretenen binden.
 1. P hat im Namen des V gehandelt.
 2. Er müsste Vertretungsmacht für V gehabt haben.
 - a) Das ist hier nicht der Fall, denn die Vollmacht, die P in Gestalt der Prokura von V erhalten hatte (§§ 48 f. HGB), war vor Vertragsschluss von V widerrufen worden (§ 52 I HGB) und damit erloschen (§ 168 BGB).
 - b) Dies kann V dem K jedoch nach § 15 I HGB nicht entgegensetzen, weil
 - aa) das Erlöschen der Prokura eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache ist (§ 53 II HGB), und zwar in den Angelegenheiten des V,
 - bb) zur Zeit des Vertragsschlusses aber nicht eingetragen und bekanntgemacht war,
 - cc) und der Sachverhalt auch nicht ergibt, dass dem K das Erlöschen der Prokura bekannt war.
 - c) Zwischenergebnis: Der Mangel der Vertretungsmacht des P ist gegenüber K unbeachtlich (§ 15 I HGB), das heißt K wird, wenn er es will, so behandelt, als hätte V die Prokura nicht widerrufen und P deshalb noch Vertretungsmacht für V gehabt.
- III. Ergebnis: Da sich V nach § 15 I HGB gegenüber K nicht auf das Fehlen der Vertre-

tungsmacht des P berufen kann, hat K gegen V einen Lieferanspruch nach § 433 I BGB (allerdings nur Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises, § 320 I BGB).

Zu Fall 2: Anspruch des V gegen K auf Kaufpreiszahlung (§ 433 II BGB)

- I. Das setzt einen Kaufvertrag zwischen V und K voraus, und wie gezeigt, fehlte dem P beim Vertragsschluss mit K die erforderliche Vertretungsmacht für V.
- II. Das Fehlen der Vertretungsmacht ist im vorliegenden Zusammenhang nicht nach § 15 I HGB unbeachtlich. Die Norm wirkt zu Lasten desjenigen, in dessen Angelegenheiten die Eintragung geboten war (nämlich des V) und zu Gunsten des redlichen Dritten (also des K), nicht aber umgekehrt zu Lasten des Dritten. V kann zwar dem K, wie gezeigt, das Erlöschen der Prokura nicht entgegensetzen, aber K kann dies gegenüber V sehr wohl tun. Er kann sich wahlweise auf die wahre Rechtslage berufen (wie im vorliegenden Fall) oder darauf, dass diese nicht verlautbart ist und ihm deshalb nicht entgeggehalten werden kann (wie in Fall 1).
- III. Es bleibt also dabei, dass P ohne Vertretungsmacht für V gehandelt hat, so dass zwischen V und K ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen ist und V keinen Kaufpreis fordern kann.
- IV. V kann allerdings den Vertrag genehmigen, den P in seinem Namen als Vertreter ohne Vertretungsmacht geschlossen hat; dann wird der Vertrag wirksam (§ 177 BGB), und K muss den Kaufpreis zahlen. Bis zur Genehmigung ist K aber zum Widerruf berechtigt (§ 178 BGB).

Zu Fall 3:

A. Anspruch des K gegen V auf Lieferung des Safts (§ 433 I BGB)

- I. Auch hier hat P beim Vertragsschluss im Kern ohne Vertretungsmacht für V gehandelt.
- II. Es fragt sich aber wieder, ob K das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen muss.
 1. § 15 I HGB, der dies vor der Registereintragung und Bekanntmachung verhindert, ist hier nicht erfüllt, denn zur Zeit des Vertragsschlusses (am 27. 3.) war das Erlöschen der Prokura im Handelsregister eingetragen (20. 3.) und be-

kanntgemacht (22. 3.).

2. Deshalb muss K das Erlöschen der Prokura nach § 15 II 1 HGB grundsätzlich gegen sich gelten lassen; das ist die logische Kehrseite von § 15 I HGB.
 3. Dies gilt jedoch nach § 15 II 2 HGB nicht für Rechtshandlungen innerhalb der 15-tägigen "Schonfrist" ab der Bekanntmachung, die hier noch nicht abgelaufen ist. Wenn K das Erlöschen der Prokura weder kannte noch fahrlässig verkannt hat,¹ liegt es dann wie nach § 15 I HGB, das heißt K muss K das Erlöschen der Prokura nicht gegen sich gelten lassen, sondern kann so vorgehen, als ob die Prokura noch fortbestünde.
- III. Ergebnis: K muss sich das Erlöschen der Prokura nicht entgegensetzen lassen, weil er davon nichts wusste oder wissen musste, und wird daher so behandelt, wie wenn P den Vertrag mit Vertretungsmacht für V wirksam abgeschlossen wäre. Dann kann K von V nach § 433 I BGB Lieferung verlangen (Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung, § 320 I BGB).

B. Anspruch des V gegen K auf den Kaufpreis (§ 433 II BGB)

§ 15 II 2 HGB wirkt nur zu Gunsten des K als redlichem Dritten. Statt diese Norm ins Feld zu führen, kann sich K gemäß der wahren Rechtslage auch darauf berufen, dass die Prokura des P nicht mehr bestand und daher kein Kaufvertrag mit V zustande gekommen ist, so dass K keinen Kaufpreis zahlen muss (aber natürlich auch den Saft nicht bekommt).

C. Gesamtergebnis

K hat ein Wahlrecht und muss sich entscheiden, ob er den Vertrag durchführen will (dann Strategie A) oder nicht (dann Strategie B).

Zu Fall 4: Anspruch des V gegen X auf Rückzahlung des Darlehensbetrags (§ 488 I 2 BGB)

- I. V hat gegen X einen Anspruch auf Darlehensrückzahlung (§ 488 I 2 BGB), wenn das zur Verfügung gestellte Darlehen durch Kündigung fällig geworden ist.

¹ Wenn der Dritte (vorliegend also K) Kaufmann ist, wird das nur selten vorkommen, denn im Handelsverkehr muss man sich informieren, und das Register sowie die Bekanntmachungen sind öffentlich zugänglich (§ 9 HGB).

- II. P hat im Namen des V gegenüber X die Kündigung erklärt, hatte aber keine Vertretungsmacht für V. Die Eintragung und Bekanntmachung der vermeintlichen Prokura im Handelsregister ändern daran nichts. Deshalb war die Kündigung unwirksam.
- III. V kann dem X auch nicht nach § 15 II 1 HGB die unrichtige Eintragung und Bekanntmachung der angeblichen Prokura entgegensetzen, denn nur richtige Tatsachen sind "einzutragende" Tatsachen und fallen unter § 15 I und II HGB.²
- IV. V kann deshalb nicht Darlehensrückzahlung verlangen.
- V. Falls allerdings X bei der Darlehenskündigung das Fehlen einer Prokura des P nicht beanstandet oder gar wissentlich hingenommen haben sollte, kann V die Kündigung nach §§ 177 und 180 BGB genehmigen und damit doch noch in Wirkung setzen.

Zu Fall 5: Anspruch des K gegen V auf Lieferung (§ 433 I BGB)

- I. Einen Anspruch auf Lieferung nach § 433 I BGB hat K gegen V grundsätzlich nicht, denn P hatte für den Kaufvertrag keine Vertretungsmacht für V. Ihm war zwar nach § 48 HGB Prokura erteilt worden (deren Registereintragung wirkt nur deklaratorisch), aber die Prokura war bereits widerrufen (§ 52 HGB).
- II. Der Widerruf der Prokura kann jedoch dem K nach § 15 I HGB nicht entgegengesetzt werden, weil er nicht im Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht worden ist. Dass schon die Prokuraerteilung nicht eingetragen war, ändert daran nichts. § 15 I HGB schützt nicht ein Vertrauen in die Richtigkeit des Registers, sondern das Vertrauen darauf, dass keine Änderung eingetreten ist.
- III. Wie im Fall 1 muss sich daher V so behandeln lassen, als sei die Prokura nicht widerrufen worden, und muss nach § 433 I BGB die 50 Kästen Saft liefern.

Zu Fall 6:

Anspruch des K gegen V auf Lieferung (§ 433 I BGB)

- I. Dem Anspruch steht entgegen, dass B beim Vertragsschluss keine Vertretungsmacht für V hatte, denn V hatte dem B keine Prokura erteilt.

² Nicht einschlägig ist vorliegend § 15 III HGB. Hiernach könnte sich X möglicherweise gegenüber V auf die Prokura und damit auf die Kündigung des Darlehens berufen (siehe die Fälle 6-8). Aber so wie es hier aussieht, will X das gar nicht, sondern er will das Darlehen behalten.

- II. Gleichwohl kann sich K auf die vermeintliche Prokura des B berufen,
1. weil sie als Registereintragung bekanntgemacht ist (§ 15 III HGB). Dass auch schon die Eintragung falsch war, steht dem nicht entgegen.
 2. Zudem hat V diesen falschen Anschein durch seinen Eintragungsantrag und die unterlassene Prüfung der Eintragung und Bekanntmachung zurechenbar veranlasst, so dass er sich auch nach den ungeschriebenen Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung so behandeln lassen muss, als hätte B Prokura gehabt.
- III. Ergebnis: K kann nach § 433 I BGB von V Lieferung verlangen.

Zu Fall 7: Anspruch des K gegen V auf Lieferung (§ 433 I BGB)

- I. Einem Anspruch des K gegen V auf Lieferung (§ 433 I BGB) steht wieder die fehlende Vertretungsmacht des B entgegen.
- II. § 15 III HGB hilft dem K hierüber nicht hinweg. Das wird zwar mitunter bestritten, ergibt sich aber deutlich aus dem Gesetzeswortlaut. Die Norm setzt eine unrichtige Bekanntmachung voraus. Und die vorliegende Bekanntmachung (Prokura des P) ist richtig.
- III. Unrichtig ist dagegen das Handelsregister, das eine vermeintliche Prokura des B verlautbart. Diesen falschen Rechtsschein hat V durch seinen Antrag auf Eintragung und die unterlassene Überprüfung der Eintragung zurechenbar veranlasst. V muss sich daher nach den Grundsätzen der Rechtsscheinhaftung so behandeln lassen, als hätte B Prokura gehabt.
- IV. Ergebnis: Der Lieferanspruch des K (§ 433 I BGB) geht durch.

Zu Fall 8:

Hier ist streitig, ob sich Vertragspartner gegenüber V oder Y auf die Bekanntmachung der vermeintlichen Prokura des B berufen können.

1. § 15 III HGB wirkt "demjenigen gegenüber, in dessen Angelegenheiten die Tatsache einzutragen war".

- a) Das ist nach h.M. nur derjenige, der eine Eintragung beantragt und dadurch veranlasst hat, also vorliegend nicht V oder Y.
 - b) Nach anderer Ansicht kommt es nicht darauf an, dass der Betroffene die falsche Bekanntmachung durch einen Antrag veranlasst hat, weil des Gesetzeswortlaut das nicht sagt und der Gesetzgeber es nicht gewollt hat. Dann sind auch V und Y nach § 15 III HBG in der Verantwortung.
2. Davon abgesehen können Personen wie V und Y nach allgemeinen Rechtsscheinsgrundsätzen verantwortlich sein, wenn sie es unterlassen haben, die Eintragungen und Bekanntmachungen in ihren Registerangelegenheiten fortlaufend zu verfolgen und gegen Unrichtigkeiten einzuschreiten. Aber das lässt in den vorliegenden Fällen der Sachverhalt nicht erkennen.